

Satzung
des Kleingärtnervereins
Stadtblick e.V.

Satzung

des Kleingärtnerverein Stadtblick e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „**Kleingartenverein Stadtblick e.V.**“ und hat seinen Sitz in Chemnitz, Glösaer Straße. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Mitte/ Nord unter der Nummer 335 eingetragen und Mitglied des

Stadtverbandes der Kleingärtner, Chemnitz e.V.,

nachfolgend Verband genannt.

§ 2

Zweck und Ziele des Vereins

1. a) Der Verein ist ein Zusammenschluss am Kleingartenwesen interessierter Bürger.
b) Er setzt sich für die Förderung und Erhaltung von Kleingartenanlagen und ihrer Ausgestaltung ein.
c) Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
d) Er wird die Grundsätze der Umwelt achten.
2. a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
b) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
c) Mittel des Vereins dürfen nur für kleingärtnerische Zwecke im Sinne des Vereins verwendet werden.
3. Der Verein beantragt seine Anerkennung als gemeinnützige Kleingärtnerorganisation.
4. Der Verein überlässt aus der ihm verfügbaren Kleingartenanlage seinen Mitgliedern, entsprechend dieser Satzung, Einzelgärten zur kleingärtnerischen Nutzung.
5. Der Verein wird seine Mitglieder im Rahmen seiner Möglichkeiten fachlich beraten und schulen.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, die sich durch
 - a) kleingärtnerische Arbeit nach Abschluss des entsprechenden Pachtvertrages
 - oder
 - b) zur Förderung des Kleingartenwesensim Sinne dieser Satzung betätigen will.
2. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Dieser entscheidet über die Aufnahme.

3. Mit der Beitrittserklärung erkennt das Mitglied diese Satzung als rechtsverbindlich an. Sie wird ihm ausgehändigt. Beim Tod eines Mitgliedes kann der Ehepartner, Lebensgefährte oder unmittelbare Nachkomme den Antrag auf Mitgliedschaft innerhalb von drei Monaten stellen.
4. Eine Mitgliedschaft im Verein „Kleingartenverein Stadtblick e.V.“ ist Bedingung für den Abschluss eines Pachtvertrages in der Kleingartenanlage: Sie kann jedoch auch ohne Abschluss eines solchen Pachtvertrages abgeschlossen werden
5. Natürliche oder juristische Personen, die sich um das Kleingartenwesen verdient gemacht oder die Zwecke des Vereins in hervorragender Weise gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 **Rechte der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat das Recht,
 - a) die Einrichtungen des Vereins entsprechend ihrer Bestimmung zu nutzen,
 - b) an Veranstaltungen des Vereins, insbesondere an Mitgliederversammlungen, teilzunehmen und Beschluss vorschläge einzureichen,
 - c) Vorschläge für die Besetzung des Vorstandes und seine Tätigkeit zu unterbreiten und diese zu wählen,
 - d) entsprechend § 3, Punkt 3. , den Antrag auf Übernahme des Pachtverhältnisses an den Vorstand zu stellen,
 - e) vom Verein gewährte fachliche Unterstützung zu nutzen.

§ 5 **Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet,
 - a) sich nach besten Wissen und Können für die Belange des Kleingartenwesens einzusetzen,
 - b) sich nach Maßgabe dieser Satzung innerhalb der kleingärtnerischen Gemeinschaft zu betätigen,
 - c) die Beschlüsse des Vereins zu respektieren,
 - d) die durch den Pachtvertrag zugeteilte Parzelle vertragsgemäß zu nutzen,
 - e) Aufnahme- und Mitgliedsbeiträge sowie Umlagen und den auf die zugeteilte Parzelle entfallenden Pachtzins bis zum festgelegten Fälligkeitsdatum zu entrichten. Bei Zahlungsverzug von mehr als einem Monat ist der Vorstand berechtigt, Mahngebühren und Verzugszinsen in gesetzlich zulässiger Höhe zu erheben.
 - f) Bei Wohnungswechsel ist die Änderung der Anschrift vom Mitglied dem Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
2. Der Pächter einer Parzelle hat die festgesetzten Gemeinschaftsleistungen selbst oder durch einen Ersatzmann zu erbringen. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Ersatzbetrag zu entrichten. Für Mitglieder, die Bewerber oder Anwärter auf einen Garten sind, werden gesonderte Regelungen festgelegt.

§ 6

Beiträge und Gebühren

1. Der Verein erhebt von den Mitgliedern einen Jahresbeitrag, der im Voraus zu entrichten ist. Bei Eintritt während des Geschäftsjahres fällt der volle Beitrag an.
2. Die Höhe des Beitrages, eventuelle Umlagen und Gebühren werden von der Vorstandschaft festgesetzt und in einer Gebührenordnung zusammengestellt. Diese wird zur jährlichen Mitgliederversammlung für das folgende Geschäftsjahr vorgelegt. Über die festgelegten Beiträge hinausgehende Zuwendungen tragen als Spende zur Erreichung des Verwendungszweckes bei.
3. Die Beiträge und Spenden dienen ausschließlich dem Vereinszweck.
4. Die maximale Höhe der Umlagen darf das 3- fache des Jahresbeitrages nicht übersteigen.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) den Tod des Mitgliedes,
 - b) freiwilligen Austritt,
 - c) Ausschluss.
2. Freiwilliger Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist, bis zum 28.02. des Austrittsjahres dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären, sonst gilt der 31.12. des Folgejahres.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) die ihm auf Grund dieser Satzung oder durch Vereinsbeschlüsse obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt.
 - b) durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt,
 - c) mehr als 3 Monate mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von weiteren 2 Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt,
 - d) die Vereinsgemeinschaft gefährdet oder wiederholt gestört hat,
 - e) seine Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft auf einen Dritten überträgt,
 - f) die ihm zugeteilte Parzelle oder die darauf befindlichen Baulichkeiten durch Dritte ganz oder teilweise gewerblich nutzen lässt,
 - g) bei Stellung seines Aufnahmeantrages verschweigt, dass es aus einem anderen Kleingartenverein ausgeschlossen wurde, oder dass es einem anderen Kleingartenverein angehört.
4.
 - a) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist das betroffene Mitglied zu hören. Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich zu begründen. Dieser kann innerhalb von 3 Wochen nach Erhalt des Ausschlussbescheides das Schlichtungsverfahren beantragen.
 - b) Im Ausschlussbescheid ist der Betroffene auf sein Recht, die Frist und die Adressaten für das Schlichtungsverfahren hinzuweisen. Macht der Betroffene von diesem Recht nicht fristgemäß Gebrauch, wird der Ausschluss wirksam.

5. a) Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- b) Das ausscheidende Mitglied hat evtl. offene Verpflichtungen, die sich aus der bisherigen Vereinsmitgliedschaft ergeben, restlos zu erfüllen.
- c) Zur Deckung etwaiger Verpflichtungen können Baulichkeiten, Obstbäume und andere, die sich im Besitz des Mitgliedes auf dem Garten befinden, vom Verein für seine Forderungen im Rahmen des Verpächterpfandrecht verwertet werden.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Bauobmann

Die Ämter können auch in Personalunion ausgeübt werden.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Vorstand durch Mitgliederbeschluss zusätzliche Posten, wie z. B. einen Fachberater oder Obmann für Elektrik und Wasser benennen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zu einer Vorstandssitzung eingeladen sind und mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes durch die Zuwahl aus der Reihe der Vereinsmitglieder.

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

2. Der Vorstand wird für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Seine Mitglieder bleiben darüber hinaus bis zur Neuwahl von Nachfolgern im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter sind jeweils mit einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam zur Vertretung des Vereins im Sinne des § 7 des Vereinigungsgesetzes vom 21.02.1990 berechtigt.
4. Dem Vorstand obliegen:
 - a) laufende Geschäftsführung des Vereins,
 - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse,
 - c) Anordnung von Gemeinschaftsleistungen,
 - d) Vergeben von Pachtzellen, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Gemeinnützigkeit,

- e) die Durchsetzung der Satzung und der Bauordnung des Vereins.
5. An den Vorstandssitzungen kann der Vorsitzende der Kassenprüfung mit beratender Stimme teilnehmen.
 6. Über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen. Diese Niederschriften sind von ihm und dem Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung. Sie ist einzuberufen, wenn
 - a) es die Belange des Vereins erfordern, mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung,
 - b) ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter gleichzeitiger Angabe von Versammlungsort, Versammlungszeit und Tagesordnung in Schriftform und durch Aushang einberufen.
3. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt einem vom Vorstand beauftragten Vorstandsmitglied.
4. Die Mitgliederversammlung, in der jedem Mitglied eine Stimme zusteht, ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
5. Der Mitgliederversammlung obliegen
 - a) die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes sowie des Berichtes der Kassenprüfung,
 - b) die Beschlussfassung hierüber sowie die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Wahl der Kassenprüfer,
 - d) die Vornahme der Wahlen zum Vorstand und erweiterten Vorstand,
 - e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - f) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - h) die Beschlussfassung über Anträge.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt durch einfache Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Die Abstimmungen erfolgen per Handzeichen.
7. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Ja-Nein-

Stimmen. Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von drei Viertel aller Vereinsmitglieder. Findet sich eine solche Mehrheit in erster Instanz nicht, genügt auf einer neu einzuberufenden Versammlung die satzungsändernde Mehrheit. Durch Satzungsänderungen dürfen die Bestimmungen des Generalpachtvertrages nicht beeinträchtigt werden.

8. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mit Begründung schriftlich spätestens 7 Tage vor ihrem Termin beim Vorstand einzureichen.
9. Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen einladen. Sie haben kein Stimmrecht.
10. Der Stadt- und der Landesverband sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Ihren Vertretern ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
11. Über die Durchführung der Mitgliederversammlung, insbesondere der Beschlussfassung, ist vom Schriftführer bzw. einem vom Vorstand ernannten Stellvertreter ein schriftliches Protokoll zu erstellen, welches vom Vorsitzendem bzw. seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 **Schlichtungsverfahren**

Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Mitgliedern und dem Vorstand, die sich aus der Satzung, dem Pachtvertrag oder aus nachbarlicher Beziehung ergeben, ist vor Inanspruchnahme des ordentlichen Rechtsweges ein Schlichtungsverfahren gemäß den vom Stadt- bzw. Landesverband erlassenen Richtlinien durchzuführen.

§ 11 **Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 **Kassenführung**

Der Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins. Er hat Beiträge, Umlagen und den Pachtzins sowie sonstige, von den Mitgliedern zu zahlende Beiträge einzuziehen und Verbindlichkeiten des Vereins, unter Mitwirkung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, zu begleichen. Er führt Buch über sämtliche Einnahmen und Ausgaben und verwaltet die zugehörigen Belege. Weiterhin zeichnet er sämtliche Vermögenswerte des Vereins auf.

§ 13 **Kassenprüfung**

1. Für das Geschäftsjahr sind von der Mitgliederversammlung 2 Kassenprüfer zu wählen. Wiederwahl ist möglich.
2. Die Kassenprüfung erfolgt einmal jährlich durch die gewählten Kassenprüfer. Das Ergebnis der Prüfungen ist in einem Prüfungsbericht zusammenzufassen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.
3. Der Stadtverband ist im Rahmen seiner Aufsichtspflicht jederzeit berechtigt, die Kassenführung des Vereins zu überprüfen.

§ 14

Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins, sind die vorhandenen Mittel, durch den Stadtverband Chemnitz der Kleingärtner e. V., für kleingärtnerische Zwecke zu verwenden.

§ 15

Bekanntmachungen des Vereins

Allgemeine Bekanntmachungen des Vereins können durch Aushang erfolgen.

§ 16

Sonstige Bestimmungen

Die Bestimmungen des Generalpachtvertrages und der Gartenordnung werden durch diese Satzung nicht berührt.

§ 17

Inkrafttreten/Übergangsbestimmungen

1. Die Bestimmungen der bisherigen Satzung treten mit Wirksamwerden dieser Satzung außer Kraft.
2. Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 07.11.2013 beschlossen worden und ersetzt die Fassung vom 11.11.2010. Sie gilt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister.
3. Der Vorstand ist berechtigt, unwesentliche Änderungen dieser Satzung oder Ergänzungen redaktioneller Art, soweit solche von der Finanzbehörde im Hinblick auf die Gewährung der steuerlichen Gemeinnützigkeit oder vom Registergericht gefordert werden, selbständig vorzunehmen.